



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Zehnte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23767



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Zehnte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 1. März 2000

10. März 2000

Jahrgang 2000
Nr. 7

Zehnte Ordnung

zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. März 2000
(zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1998)

Auf Grund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 78 Absatz 2 UG in Verbindung mit § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 18. Dezember 1996, geändert durch Satzung vom 9. März 1998, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die Beiträge werden für Zwecke der Studierendenschaft im Sinne des UG verwendet.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle an der Universität - Gesamthochschule Paderborn immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig, auch die beurlaubten.
- (2) Der Beitrag wird jeweils fällig:
 1. mit der Einschreibung,
 2. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (3) Der Beitrag wird gem. § 78 Absatz 4 UG von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag für die Studierenden am Standort Paderborn beträgt 101,80 DM. Der Betrag setzt sich zusammen aus:
 1. 15,-- DM als allgemeiner Beitrag und
 2. 86,80 DM als zweckgebundener Beitrag für das Semesterticket für die Studierenden am Standort Paderborn.

(2) Der Beitrag für die Studierenden an den Standorten Höxter und Soest beträgt 39,30 DM. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

1. 15,-- DM als allgemeiner Beitrag und

2. 24,30 DM als zweckgebundener Beitrag für das Semesterticket mit der Deutschen Bahn AG für die Studierenden an den Standorten Höxter und Soest.

(3) Der Beitrag für die Studierenden am Standort Meschede beträgt 15,-- DM als allgemeiner Beitrag. Die v. g. Beiträge sind ab dem SS 2000 gültig.

(4) Der Beitrag für beurlaubte Studierende beträgt die Hälfte des jeweiligen allgemeinen Beitrages.

§ 4 Erstattung der Beiträge

(1) Liegen besondere Härten vor, kann der Anteil am Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Rückmelde- bzw. Einschreibungsfrist beim Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) zu stellen. Eine entsprechende Regelung ist vom Studierendenparlament zu treffen.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Ausnahmen hinaus kann der Beitrag grundsätzlich weder erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung, auch anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation, des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters oder der verspäteten Beurlaubung besteht nicht.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der AStA.

§ 5 Schlussbestimmungen

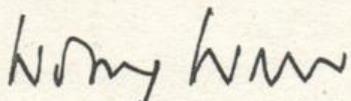
(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft. Die Beitragsordnung vom 7. August 1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 8/1989 vom 7. August 1989), zuletzt geändert durch die neunte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 3. Dezember 1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 35/1998 vom 5. Dezember 1998), verliert hiermit ihre Gültigkeit.

(2) Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 1.12.1999 sowie nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 12.1.2000.

Paderborn, den 1. März 2000

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn


(Prof. Dr. Wolfgang Weber)